

bequemer ist, in eingefahrenen Denkgeleisen zu verharren. Wir müssen sie vor einem ihr wesensfremden brutalen Rechtsmechanismus schützen.

Noch heute gilt, was Webler in seiner aufrüttelnden Abhandlung „Wider das Jugendgericht“ im Jahre 1929 schrieb (S. 2): „Erwachsene Menschen sitzen mit dem Strafgesetzbuch in der Hand feierlich über Kinder zu Gericht: wäre das nicht so tief beschämend, so wäre es unsagbar lächerlich“; noch heute gilt seine Frage: „Woran liegt es, daß diese Jugendgerichte noch immer existieren, ja daß man sie auch noch loben darf, ohne sich vor aller Welt lächerlich zu machen?“

## II.

Woran liegt es und was muß geschehen?

Der Grundmangel wurde bereits gestreift: Es ist der Mangel an Verständnis dafür, daß der jugendliche Mensch kein verkleinertes Vorausbild des erwachsenen Menschen darstellt, sondern ein eigenständiges, vom Habitus des Erwachsenen nicht nur körperlich, sondern auch geistig und seelisch völlig verschiedenes Stadium der Entwicklung; ein biologisches Versuchsstadium der Natur mit noch unkontrolliertem Kräftespiel voll un- aufgehoben nebeneinander wirkender Widersprüche. Jugend ist die Periode stärksten Dranges und unentwickelter Hemmungen; die Periode fühlbarsten Mangels, weil in ihr das Gefälle zwischen dem Inhalt der Wünsche und den Möglichkeiten ihrer Erfüllung am größten ist; die Periode heroischer Verachtung von Vorsicht und Gefahr. Jugend neigt zur Kompromißlosigkeit, in rückhaltloser Freundschaft und in gleich unbändigem Haß. Im Jugendlichen leben nebeneinander das Streben, die Fesseln der Autorität der Älteren abzustreifen, und das Streben nach Schutz in neuer Autorität und Bindung (Gruppe oder Bande); wohnen nebeneinander Unsicherheit und Mißtrauen in die eigene Kraft und überbetonte Furcht aus Hunger nach Anerkennung und Geltung; leben nebeneinander die Nestflucht des Wandertriebes und das Heimweh der Nestferne; leben nebeneinander das Verlangen nach Liebe und die Gemütssperre gegen Liebesweise.

Der Jugendliche steht im Drang und Widerspruch der biologischen Reifung. Die biologische Tatsache der Pubertät bestimmt das Entwicklungsbild dieser Wachstumsperiode, das Wesensbild der Jugendlichen in dieser Periode, die seelische Konfliktsituation dieses Lebensabschnittes. Es ist ein Entwicklungsstadium von völliger Eigengesetzlichkeit, auf das die Begriffe der Erwachsenen nicht passen. Die Einsicht des Erwachsenen ist eine andere als die Einsicht des Jugendlichen; die Einsichtsfähigkeit des Erwachsenen ist nicht nur im Grade, sondern im Wesen von der des Jugendlichen unterschieden; Willensfähigkeit und Willensbildung folgen verschiedenen Gesetzen beim Erwachsenen und beim Jugendlichen. Alle diese Begriffe: Einsicht, Einsichtsfähigkeit, Willensfähigkeit sind der Psychologie des Erwachsenen entlehnt und dem jugendlichen Entwicklungstyp aufgepfropft. Und darum sind auch die Begriffe des Erwachsenen-Strafrechts hier fehl am Platze. Was den Jugendlichen kennzeichnet, ist der auf biologischer Basis beruhende Mangel an sozialer Reife. Der biologischen Unausgeglichenheit des Jugendlichen, seiner Unangepaßtheit an Umgebung und gesellschaftliches Milieu, seiner Unstabilität und Aggressivität, seiner noch nicht festgewordenen überquellenden Vitalität entspringen zahllose Fehlleistungen und Kurzschlußhandlungen, die keine soziale Wertung vertragen, die nur eine betreuende Führung, Förderung, Lockerung und Lösung verlangen. Man überfordert den Jugendlichen, wenn man an ihn jenen Maßstab sozialer Verantwortung anlegt, der die Grundlage unseres Strafrechts ist. Das Verhalten des Jugendlichen in der Gesellschaft erheischt eine völlig andere Bewertung als das des Erwachsenen, es liegt auf anderer Ebene, steht unter anderen Perspektiven (Webler a. a. O. S. 10). Alles was hier vom Strafrecht und vom Strafvollzuge her geschieht, steht im Widerspruch zu dem, was der Jugendliche erziehungsmäßig braucht. Der Anspruch auf Erziehung aber ist das Grundrecht des Jugendlichen im gesellschaftlichen Organismus. „Jedes deutsche Kind“, so statuierte es schon 1922 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, „hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaft-

lichen Tüchtigkeit“; ein Recht, das jeder Forderung der Erwachsenen gegen die Jugendlichen vorgeht.

Es ist Zeit, daß die Erwachsenen sich besinnen. Wir wollen nicht Jungen und Mädchen dafür zur Verantwortung ziehen, nicht dafür Vergeltung an ihnen üben, daß unsere Generation, die der Erwachsenen, die Katastrophe heraufbeschworen hat, in der diese Jugend entwurzelt treibt; wir wollen nicht, weil wir eine Welt in neuen Fugen errichten müssen, junge Menschen, die berufenen Träger ihres Wiederaufbaues, als „Verbrecher“ stigmatisieren, um das Warnungsplakat der Abschreckung auf ihren Gefängnissen aufzupflanzen.

Aus diesen Einsichten gilt es die Konsequenzen zu ziehen. Die Frage darf nicht lauten: Wie wehren wir uns gegen die im Scheinwerferlicht des Strafgesetzes als Kriminalität erscheinenden Handlungen Jugendlicher?; sie muß lauten: Wie helfen wir dieser Jugend? Solches Helfen geschieht nicht durch Strafe, sondern nur durch Erziehung. Rechtsstrafe in klassischem Sinn und Jugenderziehung sind miteinander unvereinbare Begriffe. Das Prinzip der Erziehung muß für alle Phasen der Jugendentwicklung das bestimmende Prinzip sein.

## III.

Diese Überlegungen tun dar, daß das Problem der Behandlung der straffälligen Jugend nicht durch Herumkurieren und Flickern an den bestehenden Gesetzen, die im Kern erziehungsfremd sind, gelöst werden kann, sondern daß es eines gründlichen Umbaus des gesamten Systems bedarf. Wir brauchen neue Wege, neue Einrichtungen, einen neuen Geist im Jugendrecht. Wir müssen den Mut haben zu einem großen Wurf<sup>1)</sup>. Aus dem Jugendstrafrecht muß ein Jugenderziehungsrecht werden. Das bedeutet, in die nüchterne Sprache des Juristen übertragen: die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr, eine Forderung, die seit Jahrzehnten wieder und wieder von jugendkundlicher Seite erhoben worden ist. Es bedeutet eine Neuorganisation des materiellen Jugendrechts, und schließlich: neue Grundsätze für die Behandlung der bisher als „Straffällige“ dem Jugendgefängnis überwiesenen Jungen und Mädchen.

## IV.

Jede Grenzziehung schafft Grenzfälle. Das 18. Lebensjahr ist die in der Jugendpsychologie imbestrittene Zäsur zwischen Jugend und Reife. Mit seinem Ablauf ist in der Regel die unetete Pubertätszeit abgeschlossen und die Stetigkeit biologischer Reife erreicht. Absolute Grenzen gibt es in der biologischen Entwicklung nicht, sondern nur Grenzbreiten. Eine solche Grenzbreite ist das 18. Lebensjahr. Dem Arzt und dem Jugendpsychiater sind die Fälle, in denen sich die Pubertät über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert, ebenso geläufig, wie die Fälle vorzeitigen Entwicklungsabschlusses. Eine Regelung, die dem Jugendproblem gerecht werden will, wird deshalb nach beiden Seiten hin Ausweichmöglichkeiten vorsehen müssen. Verkehrt aber wäre es, die Grenzziehung, wie auch vorgeschlagen, beim 16. Lebensjahr vorzunehmen. Das 16. Lebensjahr ist nicht das Ende, sondern der Höhepunkt der Pubertätsentwicklung, in mancher Hinsicht erst der Beginn aufnahmefähiger Wesensentfaltung; die ihm folgende Reifeperiode gehört untrennbar mit zur Jugendzeit<sup>1 2)</sup>.

## V.

Alle öffentlichen Maßnahmen zur Erziehung Jugendlicher gehören in der sowjetischen Besatzungszone gemäß dem Befehl 156 des Oberkommandierenden der SMAD v. 20. 6. 47 zum Ressort der Jugendämter (Kreis- und Stadtjugendamt, Landesjugendamt, Zentraljugendamt), d. h. zum Bereich der Volksbildungsverwaltung. Sie umfassen Jugendförderung, Jugendschutz und Jugendbetreuung. Die Jugendbetreuung schließt neben anderem insbesondere all diejenigen Maßnahmen ein, die beim Fehlen oder Versagen der elterlichen Erziehung getroffen werden müssen, um die körperliche oder gesellschaftliche Gefährdung oder Verwahrlosung Jugendlicher zu verhüten; und die Verpflichtung, überall dort, wo sich Verwahrlosungserscheinungen zeigen,

1) v. Mann-Tiechler: Uip ein neues Jugendgerichtsgesetz, in „Unsere Jugend“ 1949 Heft 1 Seite 25/6.

2) Noppel: Jugendzeit, ein Beitrag zum Wiederaufbau Deutschlands, Freiburg 1921.